

Untere Aufnahmebehörde

Aktenzeichen: Maskenpflicht

Datum: 28.01.2021

Erweiterte Maskenpflicht in Baden-Württemberg ab 25.01.2021 (für Kinder bis zum 7. Geburtstag gibt es keine Maskenpflicht)



Es müssen ab dem 25.01.2021 medizinische Masken getragen werden

- beim Einkaufen.
- im Bus, Bahn, Taxi und beim Warten auf diese im Freien.
- in Arztpraxen, im Krankenhaus, Pflegeheim.
- bei der Arbeit.
- bei Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften.

Dort reichen auch Alltagsmasken aus Stoff:

Überall im Freien und in Gebäuden, wenn Menschen zufällig aufeinander treffen und kein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen eingehalten wird (Fußgängerzonen, Einkaufsstrassen, belebte Wege).

Wie ist die Maske zu benutzen?

- Mund und Nase müssen abgedeckt sein (Maske von Nase bis über das Kinn ziehen).
- Ist die Maske feucht, eine neue benutzen.

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei.

**Diese Verhaltensregeln sind zu befolgen, denn es geht um Ihre Gesundheit.
Verstöße werden bestraft.**